



Das Entscheidende

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

Februar 2021

Inhalt

1. Änderungen seit 1.1.2021 bzw. in 2021 im Bereich Arbeit und Soziales
2. Update-Pflichten für Verkäufer von digitalen Geräten
3. Überprüfung von Prämiensparverträgen
4. Keine Haftungserleichterung für Bank beim kontaktlosen Zahlen
5. Angedrohte Erkrankung als Kündigungsgrund
6. Rechtliche Verbindung zwischen Mietverhältnis über Wohnraum und Geschäftsräume
7. Umgangspflicht des Vaters
8. Recht auf Zugang zu außerhalb der Bußgeldakte befindlichen Informationen
9. Phishing-E-Mails über angebliche Corona-Hilfen der EU

Aktuelle Kanzlei-News
Kurz notiert / Impressum

1. Änderungen seit 1.1.2021 bzw. in 2021 im Bereich Arbeit und Soziales

Für 2021 ergeben sich im Bereich Arbeit und Soziales diverse Änderungen. Hier ein Auszug über die wesentlichen Neuregelungen, die zum Jahresbeginn und im Laufe des Jahres 2021 wirksam wurden bzw. werden.

- ▶ **Kurzarbeitergeld:** Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (ab dem 4. Monat auf 70% bzw. 77% bei mindestens einem Kind und auf 80% bzw. 87% ab dem 7. Monat) wird für alle Beschäftigten bis zum 31.12.2021 verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist. Ferner werden die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen insoweit bis zum 31.12.2021 verlängert. Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, bleibt anrechnungsfrei.
Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 mit Kurzarbeit begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.
- ▶ **Vereinfachte Weiterbildungsförderung Beschäftigter durch die Agentur für Arbeit:** Bedürfen aufgrund des technologischen Strukturwandels eine größere Anzahl von Arbeitnehmern eines Betriebes eine berufliche Weiterbildung, ist, anders als bisher, nicht mehr für jeden einzelnen Beschäftigten ein Förderantrag notwendig.
- ▶ **Verlängerung der Möglichkeit zur Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen sowie audiovisueller Einrichtungen für Versammlungen:** Die Möglichkeit zur Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen für Betriebsräte und weitere Mitbestimmungsgremien, für Heimarbeitsausschüsse und Werkstatträte in Werkstätten für behinderte Menschen ist bis zum 30.6.2021 verlängert worden. Entsprechendes gilt für Versammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen.
- ▶ **Gesetzlicher Mindestlohn:** Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1.1.2021 brutto 9,50 € und ab dem 1.7.2021 brutto 9,60 € je geleisteter Arbeitsstunde.
- ▶ **Mitgliedsbescheinigung der Krankenkassen:** Seit dem 1.1.2021 ist die Pflicht zur Vorlage der Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse in Papierform entfallen. Der Beschäftigte gibt bei Aufnahme der Beschäftigung bzw. beim Wechsel der Krankenkasse beim Arbeitgeber seine (neue) Krankenkasse an. Durch ein elektronisches Abfrageverfahren wird die Richtigkeit der Angaben geprüft und seitens der Krankenkasse bestätigt.
- ▶ **Anhebung der Altersgrenzen („Rente mit 67“):** Versicherte, die 1955 bzw. 1956 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und neun Monaten bzw. mit 65 Jahren und zehn Monaten. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat (später in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang). Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.
- ▶ **Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten:** In Anbetracht der aktuellen Entwicklung der Corona-Krise gilt die befristete Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze auch für das Kalenderjahr 2021. Für das Jahr 2021 beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze 46.060 €. Der sog. Hinzuverdienstdeckel ist weiterhin nicht anzuwenden.

2. Update-Pflichten für Verkäufer von digitalen Geräten

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie soll eine Update-Pflicht für Verkäufer von digitalen Produkten eingeführt werden, die diese Produkte an Verbraucher verkaufen. Ziel ist eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit und IT-Sicherheit von digitalen Gütern zu gewährleisten. Der Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- ▶ Für Produkte mit digitalen Elementen, die ein Verbraucher von einem Händler erwirbt, wird eine Aktualisierungsverpflichtung („Updates“) eingeführt.
- ▶ Für Sachen, für die eine dauerhafte Bereitstellung digitaler Elemente vereinbart ist, muss der Verkäufer z. B. dafür Sorge tragen, dass die in der Sache integrierten digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums mangelfrei sind und bleiben.
- ▶ Bei Kaufverträgen mit Verbrauchern wird die Vermutung, dass ein Mangel der Kaufsache bereits beim Kauf vorlag, von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert.
- ▶ Eine Garantieerklärung wird dem Verbraucher zukünftig auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Aus der Garantieerklärung muss zudem deutlich hervorgehen, dass eine Garantie die daneben bestehenden Gewährleistungsrechte unberührt lässt und die Inanspruchnahme der gesetzlichen Rechte unentgeltlich ist.

3. Überprüfung von Prämiensparverträgen

Bei Prämiensparverträgen handelt es sich um eine langfristige Sparform mit gleichbleibender Sparleistung, aber einem variablen Zinssatz. Je nach Vertragslaufzeit erhalten die Verbraucher neben dem Zins oftmals noch eine zusätzliche Prämie. Die meisten Kreditinstitute verwenden in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine sog. „Zinsanpassungsklausel“.

Diese erlaubt es ihnen, über Änderungen bei der Verzinsung unbegrenzt einseitig entscheiden zu können. Eine solche Zinsanpassungsklausel ist jedoch rechtlich unwirksam, entschied der Bundesgerichtshof (BGH) bereits 2004. Wie mit der Klausel in den entsprechenden Verträgen weiter verfahren werden soll, erklärte der BGH allerdings nicht. Nun hat das Oberlandesgericht Dresden (OLG) auf eine entsprechende Musterklage reagiert und Hinweise auf die weitere Verfahrensweise gegeben.

Nach Ansicht des OLG müssen sich die Zinsen an einem angemessenen, langfristigen und öffentlich zugänglichen Referenzzinssatz orientieren und eine monatliche Anpassung muss möglich sein. Angemessen wäre beispielsweise die 9- bis 10-jährige Zeitreihe der Deutschen Bundesbank.

Bitte beachten Sie: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht empfiehlt Verbrauchern solche Prämiensparverträge überprüfen zu lassen. Sie hatte die Kreditinstitute bereits Anfang 2020 aufgefordert auf die betroffenen Kunden zuzugehen, um jeweils eine rechtlich wirksame Lösung zu finden. Betroffene Verbraucher sollten ihre Bank aufsuchen, sich dort die verwendete Klausel erläutern lassen, um anschließend deren Wirksamkeit prüfen zu können. Ggf. ist hier eine rechtliche Beratung sinnvoll.

4. Keine Haftungserleichterung für Bank beim kontaktlosen Zahlen

Neu ausgegebene Bankkarten sind häufig mit einer Nahfeldkommunikationsfunktion (NFC-Funktion) – „kontaktlose Zahlungsfunktion“ – ausgestattet. Diese Funktion wird i. d. R. bei der ersten Benutzung der Karte durch den Kunden automatisch aktiviert und ermöglicht die kontaktlose Bezahlung von Kleinbeträgen ohne die Karte in ein Zahlungsterminal einführen und einen PIN-Code eingeben zu müssen. Bei der Bezahlung von höheren Beträgen ist jedoch die Authentifizierung durch PIN-Code erforderlich.

Nun hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu klären, wie es mit der Haftung bei dem Verlust einer solchen Karte aussieht. Die Richter des EuGH entschieden, dass das kontaktlose Zahlen ein anonymisiertes Zahlungsinstrument ist und somit der Bank grundsätzlich Haftungserleichterungen ermöglicht. Meldet ein Kunde jedoch den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung einer Bankkarte, dürfen ihm keine negativen finanziellen Folgen entstehen. Etwas anders gilt, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

5. Angedrohte Erkrankung als Kündigungsgrund

Ein wichtiger Kündigungsgrund an sich – eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten – liegt unter anderem vor, wenn der Arbeitnehmer seine Interessen im Arbeitsverhältnis durch die rechtswidrige Drohung mit einem empfindlichen Übel gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen versucht. Vor diesem Hintergrund entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz mit seinem Urteil v. 21.7.2020 Folgendes:

Tritt der Arbeitnehmer einer Weisung des Arbeitgebers mit der Drohung entgegen, sich krankschreiben zu lassen, so rechtfertigt das im Grundsatz eine außerordentliche fristlose Kündigung. Unerheblich ist hierbei, ob der Arbeitnehmer später tatsächlich erkrankt oder ob die Weisung rechtswidrig war, denn die kündigungsrelevante Nebenpflichtverletzung besteht in der Art und Weise des Vorgehens des Arbeitnehmers.

6. Rechtliche Verbindung zwischen Mietverhältnis über Wohnraum und Geschäftsräume

In einem Fall aus der Praxis wurden von einem Mieter mit einem „Wohnungs-Einheitsmietvertrag“ Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss zu Wohnzwecken und die im Erdgeschoss vorhandenen Räume mit einem „Mietvertrag für gewerbliche Räume“ zur Nutzung als Kanzlei angemietet. Beide Verträge enthielten eine Klausel, wonach die Mietverträge jeweils aneinander gebunden waren. Das Gewerbemietverhältnis wurde im Juli 2017 vom Vermieter gekündigt.

Grundsätzlich gilt, dass dann, wenn der Mieter die Räumlichkeiten vereinbarungsgemäß sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbezwecken nutzen kann, ein Mischraummietverhältnis vorliegt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Mieter einen bestimmten Teil der Räumlichkeiten ausschließlich gewerblich nutzt und in dem anderen ausschließlich wohnt (z. B. Gaststätte mit Wirte-wohnung) oder ob er die Räume in ihrer Gesamtheit sowohl zum Wohnen als auch zu Gewerbezwecken nutzt. Folge dieses einheitlichen Rechtsverhältnisses ist, dass dieses auch nur insgesamt gekündigt werden kann. Die Kündigung des Vermieters im o. g. Fall war deshalb unwirksam.

7. Umgangspflicht des Vaters

Ein getrennt lebender Kindesvater ist auch gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen zum Umgang mit seinen Kindern verpflichtet, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Kinder haben ein Recht auf Umgang mit ihren Eltern und Eltern eine gesetzliche Verpflichtung zum Umgang mit ihren Kindern.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) wies deshalb mit seinem Beschluss v. 11.11.2020 eine Beschwerde eines Kindsvaters zurück, mit der er sich gegen die Verpflichtung wehrte, einmal im Monat tagsüber Umgang mit seinen drei Söhnen zu haben.

In seiner Erklärung führte das OLG aus, dass dem Wohl des Kindes grundsätzlich zugutekommt, wenn es durch Umgang mit seinen Eltern die Möglichkeit erhält, seinen Vater und seine Mutter kennen zu lernen, mit ihnen vertraut zu werden oder eine persönliche Beziehung zu ihnen mithilfe des Umgangs fortsetzen zu können. Die Verweigerung jeglichen Umgangs mit dem Kind und damit die Loslösung von einer persönlichen Bindung stellt einen maßgeblichen Entzug elterlicher Verantwortung und zugleich die Vernachlässigung eines wesentlichen Teils der Erziehungspflicht dar.

8. Recht auf Zugang zu außerhalb der Bußgeldakte befindlichen Informationen

Ein Autofahrer wurde vom Amtsgericht wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 30 km/h zu einer Geldbuße und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt.

Im Rahmen des behördlichen Bußgeldverfahrens verlangte er erfolglos Zugang zu Informationen, unter anderem der Lebensakte des verwendeten Messgeräts, dem Eichschein und den sogenannten Rohmessdaten, die sich nicht in der Bußgeldakte befanden.

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts kamen in ihrem Beschluss vom 12.11.2020 zu der Entscheidung, dass Betroffenen im Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung Zugang zu Informationen gewährt werden muss, die nicht Teil der Bußgeldakte waren. Dem Autofahrer musste also der geforderte Zugang gewährt werden. Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgt grundsätzlich auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren das Recht, Kenntnis von solchen Inhalten zu erlangen, die zum Zweck der Ermittlung entstanden sind, aber nicht zur Akte genommen wurden. Wenn der Betroffene Zugang zu Informationen begehrt, die sich außerhalb der Gerichtsakte befinden, um sich Gewissheit über seiner Entlastung dienenden Tatsachen zu verschaffen, ist ihm dieser Zugang grundsätzlich zu gewähren.

9. Phishing-E-Mails über angebliche Corona-Hilfen der EU

Zurzeit kursieren u. a. Phishing-E-Mails mit einem falschen Antragsformular für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die angeblich vom Europäischen Rat und vom Bund gemeinsam angeboten werden.

Diese betrügerischen E-Mails, z. B. mit dem Absender deutschland@ec.europa.eu, stammen nicht von der Europäischen Kommission. Reagieren Sie nicht auf solche Phishing-E-Mails und öffnen Sie nicht den Anhang. Überbrückungshilfen in der Corona-Pandemie werden von Bund und Ländern gewährt, nicht direkt von der Europäischen Union. Vertrauenswürdige Informationen bietet die von der Bundesregierung eingerichteten Website „ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de“.

Aktuelle Kanzlei-News

Dr. Stefan Hiebl erneut als führender Berater im Wirtschaftsstrafrecht in NRW ausgezeichnet

Unser Kollege Dr. Stefan Hiebl ist im aktuellen JUVE-Handbuch 2020/2021 von der JUVE-Redaktion als führender Berater im Wirtschaftsstrafrecht in Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet worden.

Die Auswahl als führender Berater ist das Ergebnis umfangreicher Recherchen der JUVE-Redaktion. Recherchen bei Kanzleien, Unternehmensverantwortlichen, Behördenvertretern und Mitarbeitern aus Justiz und Wissenschaft sind die Basis für die Auszeichnung sowie das Buch „Wirtschaftskanzleien“. Die strikt unabhängig arbeitende Redaktion greift dabei auf mehr als 20 Jahre Erfahrung mit dem Anwaltsmarkt zurück.

Wir gratulieren unserem Kollegen zu dieser besonderen Auszeichnung ganz herzlich.



Dr. Stefan Hiebl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-49
E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de

Eimer Heuschmid Mehle ist offizieller Partner des Bonner SC

Für die Entwicklung des Fußballsports insbesondere im Jugend- und Seniorenbereich und für die Stadt Bonn ist der Bonner Sportclub (BSC) als spielklassenhöchster Verein von besonderer Bedeutung.

Unsere Kanzlei fördert gerne die sportliche Teambildung durch den Fussballsport gerade bei jungen Menschen und wir unterstützen den BSC in dieser Saison als Rheinlöwen-Partner.

Wir freuen uns auf einen spannenden und erfolgreichen Saisonverlauf!



Matthias Arens
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Tel.: +49 228 62092-42
E-Mail: arens@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Rechtsanwalt Gladischefski erläutert die gesetzliche Erbfolge

Unser Spezialist und Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt Klaus Gladischefski nimmt zu aktuellen Fragen im Bereich des Erbrechts, die immer wieder gestellt werden, in mehreren Beiträgen Stellung.

Teil 1: Rechtsanwalt Gladischefski zur gesetzlichen Erbfolge:

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, soweit die Erbfolge nicht durch eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) geregelt ist.

Gesetzliche Erben sind die Verwandten des Erblassers (entscheidend ist die rechtliche Verwandtschaft) und/oder der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner des Erblassers. Die Verwandten sind nicht in gleicher Weise erbberechtigt, vielmehr werden durch das Gesetz verschiedene Ordnungen gebildet. Ist ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung von der Erbenstellung aus.

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (also die Kinder, gegebenenfalls Enkelkinder und Urenkel). Zu den Erben der zweiten Ordnung gehören die Eltern des Verstorbenen und deren weitere Kinder und Kindeskinde. Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern und deren weitere Kinder und Kindeskinde.

Innerhalb der Ordnungen schließt ein lebender Erbe die von ihm abstammenden Personen von der Erbfolge aus. Erbt ein Kind des Erblassers, werden die Kinder dieses Abkömmlings (Enkelkinder des Erblassers) somit nicht Erbe.

Neben den Verwandten des Erblassers werden nach gesetzlicher Erbfolge Erbe der überlebende Ehegatte/der eingetragene Lebenspartner.

Der Anteil des überlebenden Ehegatten/des eingetragenen Lebenspartners am Nachlass hängt davon ab, wer neben dem überlebenden Ehegatten/dem eingetragenen Lebenspartner Erbe wird. Neben Erben der ersten Ordnung entfällt auf den überlebenden Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner grundsätzlich eine Erbquote von 1/4, neben Verwandten der zweiten Ordnung eine Erbquote von 1/2.

Sind weder Verwandte der ersten Ordnung oder der zweiten Ordnung, noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehegatte/der eingetragene Lebenspartner die Erbschaft insgesamt.

Der Anteil des überlebenden Ehegatten/des eingetragenen Lebenspartners am Nachlass wird außerdem durch den Güterstand beeinflusst, in dem die Eheleute/ eingetragenen Lebenspartner lebten. Bestand der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, erhöht sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten um 1/4.

Bestand der Güterstand der Gütertrennung, erben Ehegatte und Kinder zu gleichen Teilen, wenn nur ein oder zwei Kinder als gesetzliche Erben vorhanden sind.

Rechtsanwalt Gladischefski erläutert die Gestaltung der Erbfolge

Unser Spezialist und Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt Klaus Gladischefski nimmt zu aktuellen Fragen im Bereich des Erbrechts, die immer wieder gestellt werden, in mehreren Beiträgen Stellung.

Teil 2: Rechtsanwalt Gladischefski zur Gestaltung der Erbfolge

Durch letztwillige Verfügung kann der Erblasser seine Erbfolge gestalten. Eine letztwillige Verfügung kann in Form eines Testamentes oder in Form eines

Aktuelle Kanzlei-News

Erbvertrages errichtet werden. Ein Erbvertrag muss, um wirksam zu sein, notariell beurkundet werden. An dem Erbvertrag sind mindestens zwei Personen beteiligt.

Durch ein Testament kann der Erblasser die Erbfolge abweichend von der gesetzlichen Erbfolge ändern. Er kann z.B. einzelne Erben von der Erbfolge ausschließen, z.B. aber auch Personen, die nicht gesetzliche Erben werden, bedenken.

Rechtsanwalt Gladischefski erläutert die Errichtung eines Testaments

Unser Spezialist und Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt Klaus Gladischefski nimmt zu aktuellen Fragen im Bereich des Erbrechts, die immer wieder gestellt werden, in mehreren Beiträgen Stellung:

Teil 3: Rechtsanwalt Gladischefski zur Errichtung eines Testaments

Bei der Errichtung eines eigenhändigen Testaments sind strenge Formerfordernisse zu beachten. Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernisse nicht eingehalten, wird die durch den Erblasser angestrebte Regelung keine Wirksamkeit entfalten.

Insbesondere muss das eigenhändige Testament in vollem Umfang handschriftlich errichtet werden. Das Testament ist zu unterzeichnen. Ort und Datum der Errichtung sollten angegeben werden.

Ein Testament kann auch vor einem Notar errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber einem Notar oder durch schriftliche Abfassung und Übergabe an den Notar.



Klaus Gladischefski

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Familienrecht

Tel.: +49 228 62092-39

E-Mail: gladischefski@ehm-kanzlei.de

Kurz notiert

Corona-Überbrückungshilfe unpfändbar: Die sog. Corona-Überbrückungshilfe, die nach den Richtlinien des Landes NRW für kleine und mittelständische Unternehmen gezahlt wird, ist jedenfalls bei summarischer Prüfung unpfändbar. Die zur Corona-Soforthilfe in einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangene Rechtsprechung ist auch auf die Corona-Überbrückungshilfe übertragbar, so das Finanzgericht Münster in einem Beschluss vom 22.10.2020.

Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit 1.7.2016 = -0,88 %;

1.1.2015 – 30.6.2016 = -0,83 %;

1.7.2014 – 31.12.2014 = -0,73 %

1.1.2014 – 30.6.2014 = -0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2015 = 100):

2020: Dezember = 105,5; November = 105,0; Oktober = 105,9;

September = 105,8; August = 106,0; Juli = 106,1; Juni = 106,6;

Mai = 106,0; April = 106,1; März = 105,7; Februar = 105,6;

Januar = 105,2

Bitte beachten Sie, dass ab Januar der Index von 2010 = 100 auf 2015 = 100 geändert wurde!

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Friedrich-Breuer-Straße 112
53225 Bonn
Telefon +49 228 62092-0
Fax +49 228 460708
kontakt@ehm-kanzlei.de
www.ehm-kanzlei.de